

Weiterleitung zur Kenntnisnahme an die Mitglieder der SRO SAV/SNV

**Stellungnahme der FINMA vom 01.04.2021 an alle SRO und AO: Art. 74 Abs. 2 und 3 FINIG**

zu Händen der betroffenen Personen

<p>Art. 74 Abs.3  FINIG</p>	<p>UVV und Trustee, welche ihre Tätigkeit im 2020 aufnahmen, haben sich bis am 6. Juli 2021 (ein Jahr nach der ersten AO-Bewilligung durch die FINMA) einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn der UVV oder Trustee das Bewilligungsgesuch innerhalb dieser Frist bei der <b>Aufsichtsorganisation</b> einreicht?</p>	<p>Nein. Das Bewilligungsgesuch ist <b>bis spätestens am 6. Juli 2021 bei der FINMA</b> zu stellen. Deshalb müssen UVV oder Trustee ihre Gesuche den Aufsichtsorganisationen rechtzeitig zur Vorprüfung einreichen.</p> <p>Zur Erinnerung: ein UVV oder Trustee nimmt seine Aktivität im Sinne von Art. 74 Abs. 3 FINIG auf, wenn er diese <b>gewerbsmässig</b> ausübt. Ein UVV oder Trustee profitiert von der Frist bis 6. Juli 2021 nicht, wenn er im Jahre 2020 einzig im Handelsregister eingetragen wurde oder die Aktivität nicht gewerbsmässig ausübte. Er muss nach FINIG bewilligt werden, bevor er gewerbsmässig tätig wird.</p>
<p>Art. 74 Abs. 2  FINIG</p>	<p>UVV und Trustee, die bei Inkrafttreten des FINIG schon gewerbsmässig tätig waren, müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen (bis 31.12.2022). Soll "ein Bewilligungsgesuch stellen" so verstanden werden, dass es an die <b>FINMA übermittelt werden muss ?</b></p>	<p>Ja. Das Bewilligungsgesuch ist innerhalb der Frist bei der <b>FINMA</b> zu stellen.</p> <p>Zur Erinnerung: Von der Übergangsbestimmung profitiert, wer am 1. Januar 2020 bewilligungspflichtig war. Bewilligungspflichtig ist, wer eine Tätigkeit als UVV oder Trustee oberhalb der Gewerbsmässigkeitschwelle ausübt.</p>